



Stichwörter

Spareinlagen, variable Zinsanpassung, Verjährung, Verwirkung, Berechnung, HypoVereinsbank

1 Sachverhalt

Nachdem sich eine Verbraucherin bei der HypoVereinsbank beschwert hatte, dass die Zinsanpassung eines Vereinsbank-Vorsorge-Sparplans aus dem Jahr 1993 in den letzten 18 Jahren nicht korrekt erfolgt sei, führte die HypoVereinsbank eine Neuberechnung auf Basis der Zeitreihe WU8616 der Deutschen Bundesbank ab dem 1.1.2007 durch und berief sich bezüglich der fehlerhaften Zinsanpassung vor diesem Zeitraum auf die Einrede der Verjährung. Für die Zeit seit dem 1.1.2007 bot die HypoVereinsbank der Verbraucherin insgesamt 86 Euro im Wege einer Vergleichsvereinbarung an. Der anfängliche Zinssatz betrug bei Vertragsschluss im November 1993 4,0 % p.a. Die Kündigungsfrist des Sparvertrages ist unbekannt.

2 Stellungnahme

2.1 Verjährung von Ansprüchen bei fehlerhafter Zinsanpassung von Spareinlagen

Die Verjährungsfrist von Ansprüchen aus Spareinlagen mit beiderseitiger Kündigungsmöglichkeit beginnt erst mit Entstehung des Anspruchs, also Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs, zu laufen. Der Rechtsprechung des BGH hat dazu mehrfach ausdrücklich Stellung genommen. Ansprüche auf Zinszahlungen unterliegen danach derselben Verjährung wie der Anspruch auf Kapitalrückzahlung (so BGH NJW 2002, 2707 f.; OLG Frankfurt v. 22.4.2004, Az. 2 U 12/04, siehe www.juris.de; AG Frankfurt, Urteil vom 20.02.2008, Az. 29 C 986/07-21, siehe: www.iff-datenbank.de ID: 41124). Solange der Sparvertrag weder von der Bank noch vom Verbraucher gekündigt wurde, beginnt die Verjährungsfrist daher nicht zu laufen.

Daher kann die Regelung § 197 BGB a.F. keine Anwendung auf **Zinsansprüche bei Spareinlagen** finden. Somit tritt bei fehlerhafter Zinsanpassung von Spareinlagen entgegen der Auffassung der HypoVereinsbank keine Verjährung für die nicht gezahlten Zinsen ab dem Zeitpunkt des Berechnungszeitraums gem. § 197 BGB a.F. bzw. § 195 BGB ein. Will die Bank sich auf Verjährung berufen, muss sie vorher den Sparvertrag kündigen. Ist der Sparvertrag nicht gekündigt worden, kann sich die Bank nicht auf Verjährung berufen. Das gilt auch für Sparbücher, die älter als 30 Jahre sind, wenn diese zum Beispiel im Nachlass gefunden werden (BGH NJW 2002, 2707; juris-PK BGB-Lakkis 5. Aufl. 2010, § 199 Rz. 31; a.A. Schebasta | vorm. Justitiar beim BVR, WuB IV C § 308 BGB 1.09, zitiert in www.juris.de). Eine Verwirkung kommt

bei „Uralt-Sparbüchern“ in der Regel ebenfalls nicht in Betracht (OLG Frankfurt v. 22.4.2004, Az. 2 U 12/04, Rz. 27).

Die Vorinstanz zur letzten BGH-Entscheidung vom 21.12.2010 hat in Bezug auf Zinsanpassungen sowohl eine Verjährung als auch eine Verwirkung von Ansprüchen **in Bezug auf eine korrekte Zinsanpassung** ausdrücklich abgelehnt (OLG Köln vom 16.01.2008, Az. 13 U 27/06, Rz. 24 f. Die darauf folgende BGH-Entscheidung hat in der Revision zu diesen Fragen keine Stellung mehr genommen. Damit kommt auch eine Verjährung oder Verwirkung bei fehlerhafter Zinsanpassung bei Sparverträgen vor Kündigung des Sparvertrages grundsätzlich nicht in Betracht.

2.2 Referenzzinssatz bei Spareinlagen

Nach der Entscheidung des BGH vom 21.12.2010 (Az. XI ZR 52/08, siehe: www.iff-datenbank.de ID: 47095) ist bei unwirksamer Zinsanpassungsklausel die Zinsanpassung im Wege der Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Der Referenzzins hat sich dabei sowohl sachlich als auch von der Laufzeit (sprich Kündigungsfrist) her an der Sparform zu orientieren. Es sind öffentlich zugängliche und damit nachprüfbare Zinssätze für vergleichbare Spareinlagen mit äquivalenter Laufzeit zu wählen, die nicht von Anbieterseite einseitig beeinflusst werden können (siehe dazu auch BGH vom 13. April 2010 – Az. XI ZR 197/09, siehe: www.iff-datenbank.de ID: 45615).

Der BGH hatte in der Entscheidung vom 13. April 2010 bei einer 4-jährigen Kündigungsfrist der Sparverträge sowohl den Spareckzins (SU0028) als auch den Zinssatz für Bundesanleihen (WZ9816) als Referenzzinssatz abgelehnt, weil ersterer eine dreimonatige Kündigungsfrist hatte und der letztere eine „Zinsstrukturkurve für börsennotierte Bundeswertpapiere mit einer Laufzeit von fünf Jahren“ sei, die weder zeitlich noch sachlich passe und das Verfahren an das OLG Köln zurückverwiesen. Eine Entscheidung des OLG Köln ist noch nicht ergangen.¹

Die von der Bank in der Nachberechnung verwendete Zeitreihe WU8616 basiert auf Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen und Bankschuldverschreibungen mit mittlerer Restlaufzeit von über 9 bis einschl. 10 Jahren und gibt Monatswerte wieder. Die Kündigungsfristen des Sparbuchs im vorliegenden Fall sind nicht bekannt. Es ist jedoch zu vermuten, dass diese nicht im Bereich von 9-10 Jahren lagen, so dass der von der HypoVereinsbank verwendete Zinssatz schon von der Laufzeit her nicht zu dem Sparvertrag passt und daher als Referenzzinssatz ausscheidet.

Inwieweit Zinssätze für derartige Inhaberschuldverschreibungen überhaupt anwendbar sind, bleibt aufgrund der BGH-Entscheidungen abzuwarten (siehe zu der erstgenannten Entscheidung auch Infobrief Nr. 11/2010), die auf Zinssätze identischer Produkte abstellen. Während das Neugeschäft von Spareinlagen wenig von Angebot und Nachfrage dominiert wird, unterliegen Inhaberschuldverschreibungen auch anderen Markteinflüssen zum Beispiel der weltweiten Nachfrage nach deutschen Staatsanleihen aufgrund globaler Ereignisse wie Neuverschuldung in den USA, schwachem Dollar und Nachwirkungen der Finanzkrise. Neben den Zeitreihen für In-

¹ Die mündliche Verhandlung ist laut telefonischer Auskunft vom Gericht für den 21. September 2011 angesetzt worden.

haberschuldverschreibungen und Spareinlagen kommen auch laufzeitkongruente Renditen für Emissionen von Bundesschatzbriefen als Referenzzinssatz in Betracht. Die weitere Rechtsprechung bleibt hier abzuwarten.

Die folgende Übersicht zeigt, dass unterschiedliche Referenzzinssätze bei der Ermittlung eines Faktors zumindest teilweise ähnliche Ergebnisse zeitigen. Langfristig können sich trotzdem erhebliche Abweichungen ergeben. Eine **monatliche Anpassung** erfolgt, soweit vertraglich wirksam vereinbart, oft mit dem Zinssatz des vorherigen Monats, da die Zinssätze von der Bundesbank erst im jeweiligen Folgemonat veröffentlicht werden. Auch bei unwirksamen Zinsklauseln werden die Vormonatszinssätze teilweise zugrunde gelegt, so z.B. das LG Köln vom 14.08.2002, Az. 20 O 152/99 in Bezug auf die Zinsanpassung bei Darlehen. Bei einer unwirksamen Zinsanpassungsklausel erfolgt eine gerichtliche Überprüfung aber auf Basis einer Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157 BGB. In diesem Fall erfolgt die Neuberechnung auf Basis einer ex post-Betrachtung; eine derartige Zinsanpassung kann im Nachhinein **zeitkongruent** erfolgen. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, in diesen Fällen sowohl bei der Bildung des Faktors als auch bei der Zinsanpassung während der Vertragslaufzeit auf Zinssätze eines anderen Zeitpunkts abzustellen.

Zeitreihe	Basis der Zeitreihe	Wert von...	Zinssatz	Faktor	Zinsanpassung im Dez. 2007 (mit Werten von Dez. 2007)
WU8616	Umlaufrenditen incl. Inhaberschuldversch. / Bankerschuldversch./ Mittlere RLZ von > 9 bis ≤ 10 Jahren	11/1993	6,4 %	0,6250	2,94 %
WZ9816	Börsennotierte Bundeswertpapiere / 5 Jahre RLZ	11/1993	5,35 %	0,7476	3,14 %
SU0028	„Spareckzins“	11/1993	4,25 %	0,9412	unbekannt ²
	Vertragszins		4,0 %		

2.3 Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips

Das BGH-Urteil vom 13. April 2010 hat für Sparverträge das Äquivalenzprinzip dergestalt erweitert, dass nicht der absolute Abstand von vertraglich vereinbartem Zinssatz und dem Referenzzinssatz zu berücksichtigen ist, sondern der Faktor. Im vorliegenden Fall hat die HypoVereinsbank dies entsprechend umgesetzt.

² Die Zeitreihe wurde seit Dezember 1996 nicht mehr fortgesetzt.

Anfänglich vereinbarter Zinssatz:	4,00 %	(November 1993)
Referenzzinssatz:	6,40 %	(Oktober 1993)
Äquivalenzverhältnis:	62,50 %	

Dies entspricht dem Faktor von 0,6250, der rechnerisch nicht zu beanstanden ist. Fehlerhaft ist neben dem Referenzzinssatz selbst auch der Zeitpunkt, der sich hier auf den Vormonat bezieht. Die Nachberechnung erfolgt aufgrund einer später vorgenommenen Vertragsauslegung und ist daher eine *ex post*-Betrachtung (s.o.). Der Referenzzinssatz muss sich auf den gleichen Zeitpunkt beziehen wie der vertraglich vereinbarte Zinssatz. Im aktuellen Fall macht dies aber keinen Unterschied, weil der Referenzzinssatz in beiden Monaten identisch war.

2.4 Zinsanpassung bei Spareinlagen

Jede Zinsänderung des Referenzzinssatzes führt zu einer Änderung des Vertragszinssatzes, wie der BGH in seiner Entscheidung vom 13. April 2010 deutlich gemacht hat. Dies hat die die HypoVereinsbank berücksichtigt.

Die Zinsen müssen vertragsgemäß dem Kapital zugeschlagen werden und in der nächsten Zinsperiode mitverzinst werden. Bei der Berechnung der HypoVereinsbank ist unklar, ob die zu wenig gezahlten Beträge über die Jahre lediglich aufsummiert und nicht dem Kapital zugeschlagen wurden oder eine Verrechnung mit dem Kapital vertragsgemäß erfolgt ist. Soweit die Zinsdifferenz nicht vertragsgemäß dem Kapital zugeschlagen wurde, liegt hier ebenfalls ein Fehler vor.

3 Fazit

- Bei beiderseitig kündbaren Spareinlagen beginnt die Verjährungsfrist erst mit Kündigung der Spareinlage zu laufen. Verjährung ist daher in der Regel bei einem Sparsbuch bzw. einer Spareinlage nicht eingetreten (BGH NJW 2002, 2707). Die HypoVereinsbank ignoriert im vorliegenden Fall die höchstrichterliche Rechtsprechung.
- Auch eine Verwirkung von Rückzahlungsansprüchen scheidet grundsätzlich aus (OLG Köln v. 18.1.2008).
- Die Nachberechnung der Zinsanpassung ist auch fehlerhaft, weil der Referenzzinssatz zeitlich und sachlich nicht das eigentliche Geschäft widerspiegelt, die Anpassung nicht zeitkongruent erfolgte und eine vertragliche Zinsverrechnung nicht ersichtlich ist.
- Die Verbraucherin sollte das Vergleichsangebot nicht annehmen und auf eine Neuabrechnung seit dem Jahr 1993 bestehen. Da der BGH vergleichbare Fälle schon entschieden hat, besteht die Möglichkeit, dass der Ombudsmann mit Bezug auf die BGH-Entscheidung im Sinne des Verbrauchers entscheidet. Ansonsten sollte der Verbraucherin geraten werden, den Anspruch gerichtlich geltend zu machen.